

**„Lesefassung“<sup>1</sup> der**  
**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**  
**Gender & Queer Studies**  
**der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu**  
**Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften**  
**der Technischen Hochschule Köln**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), haben die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen.

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22. September 2017 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 117/2017 und Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Köln 30/2017), wird wie folgt geändert.

**Lesefassung vom 31. Mai 2023**

---

<sup>1</sup> Am 22.09.2017 wurde die erste Prüfungsordnung des Studiengangs erlassen, welche am 23.03.2023 geändert wurde. Die vorliegende „Lesefassung“ ist ein selbst nicht rechtsfähiges aber leichter lesbares Dokument, in dem die Änderungen vom 23.3.2023 in die ursprüngliche Prüfungsordnung eingefügt wurden. Als rechtsfähige Dokumente finden Sie unten die ursprüngliche Prüfungsordnung vom 22.9.2017 und die Änderungsordnung vom 23.3.2023.

§ 1 Regelungsbereich .....	4
§ 2 Studienziel.....	4
§ 3 Akademischer Grad .....	4
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation .....	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums.....	5
§ 6 Module .....	6
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten....	7
§ 8 unbesetzt .....	8
§ 9 Lehrveranstaltungen .....	8
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung.....	10
§ 11 Anerkennung von Leistungen.....	11
§ 12 Prüfungsformen .....	12
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren .....	15
§ 14 Prüfungssprache.....	16
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	16
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	18
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen .....	18
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	19
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	21
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen .....	22
§ 21 Modul Masterarbeit .....	23
§ 22 Prüfungsausschuss .....	25
§ 23 Prüfer_innen, Beisitzer_innen, elektronische Überprüfung.....	28
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	29

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads .....	30
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht .....	31
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente.....	32
§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten .....	33
Anhang 1: Inhalte und Anforderungen der Module	
Anhang 2: Empfohlener Studienplan	

## § 1

### Regelungsbereich

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies, den die Universität zu Köln gemeinsam mit der Technischen Hochschule Köln in Kooperation mit weiteren Hochschulen durchführt. <sup>2</sup>Die Inhalte und Anforderungen der Module sind im Anhang 1 geregelt. <sup>3</sup>Anhang 1 ist Teil dieser Prüfungsordnung.

## § 2

### Studienziel

<sup>1</sup>Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.<sup>2</sup> <sup>2</sup>In dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies eignen sich die Studierenden systematisch interdisziplinäre, wissenschaftstheoretische und forschungspraktische, Komplexitätsermöglichende und -verarbeitende Kompetenzen an. <sup>3</sup>Sie können unterschiedliche Wissenskulturen und systematische Perspektiven vergleichen, Möglichkeiten und Grenzen von disziplinären und unterschiedlichen theoretisch-analytischen Zugängen einschätzen und evaluieren.

## § 3

### Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) durch die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und durch die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln verliehen.

---

<sup>2</sup> Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 8/2022) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der TH Köln befähigen.

## § 4

### Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

- (1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Gender Studies in Köln“ (GeStiK) der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.
- (4) <sup>1</sup>Es wird ein Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums erstellt (Anhang 2). <sup>2</sup>Dieser Studienplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Studiengang wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können nach vorheriger Ankündigung in einer Fremdsprache angeboten werden, sofern eine Wahlmöglichkeit besteht.

## § 5

### Aufbau und Struktur des Studiums

- (1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 11 Module gemäß § 6. <sup>2</sup>Im Einzelnen beinhaltet es:
  - a) drei verpflichtende Basismodule im Umfang von insgesamt 27 LP,
  - b) fünf Aufbaumodule, von denen vier verpflichtend im Umfang von insgesamt 36 LP zu absolvieren sind,
  - c) zwei verpflichtende Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 18 LP,
  - d) ein verpflichtendes Ergänzungsmodul im Umfang von 9 LP,
  - e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. <sup>2</sup>Die betreffenden

Module sind in Anhang 1 ausgewiesen.

## § 6

### Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) <sup>1</sup>Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. <sup>3</sup>In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) <sup>1</sup>Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in Anhang 1 ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in Anhang 1 obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in Anhang 1 ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in Anhang 1 benannt. <sup>2</sup>Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,

- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) <sup>1</sup>In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. <sup>3</sup>Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. <sup>4</sup>Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. <sup>5</sup>Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. <sup>6</sup>Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang 1 ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

## § 7

### **Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten**

(1) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen, als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. <sup>4</sup>Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. <sup>5</sup>Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. <sup>6</sup>In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. <sup>2</sup>Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. <sup>3</sup>Unabhängig davon können Studien-

und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

## **§ 8**

**unbesetzt**

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen

vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

i) Kolloquium: Diskussion und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Diskussion und Präsentation von Forschungsergebnissen.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmer\_innen erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber\_innen die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmer\_innen nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. <sup>2</sup>Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule jeweils in einer eigenen Ordnung. <sup>4</sup>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmer\_innen nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. <sup>2</sup>Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang 1 ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. <sup>4</sup>Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder

Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

<sup>5</sup>Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. <sup>6</sup>Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hier-von abgewichen werden. <sup>7</sup>Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. <sup>8</sup>Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. <sup>9</sup>§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. <sup>10</sup>Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

## § 10

### Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in, die\_der Leiter\_in des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in.

(2) <sup>1</sup>Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. <sup>2</sup>Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung <sup>3</sup>Für die disziplinübergreifende und wissenschaftsfeldspezifische Studiengangberatung ist die zentrale Studiengangkoordination des Masterstudienganges Gender & Queer Studies zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die disziplinspezifische Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrer\_inne\_n sowie den akademischen Mitarbeiter\_inne\_n, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Die Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln und die Fachschaft bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die psychosoziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) <sup>1</sup>Vor Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger\_innen angeboten (Erstsemesterberatung). <sup>2</sup>Studierenden in höheren Fachsemestern werden Informationsveranstaltungen zum Studienabschluss angeboten. <sup>3</sup>Der Besuch dieser Veranstaltungen wird empfohlen.

## § 11

### Anerkennung von Leistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität zu Köln oder der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Schüler\_innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. <sup>4</sup>Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln oder an der Technischen Hochschule Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreter\_innen zu hören. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der\_dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. <sup>6</sup>Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. <sup>7</sup>Das Rektorat gibt der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## § 12

### Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzuprüfen und nachzuweisen, dass die\_der Prüfungskandidat\_in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>3</sup>Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in Anhang 1 im Einzelnen ausgewiesen. <sup>4</sup>Aus schwerwiegenden Gründen kann die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in Anhang 1 angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der\_dem Prüfer\_in benannten elektronischen Format

einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“.

- c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
  - d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
  - e) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
- (4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:
- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein\_e Prüfungskandidat\_in nachweisen, dass sie\_er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer\_inne\_n beziehungsweise von einer\_einem Prüfer\_in in Gegenwart einer\_eines sachkundigen Beisitzerin\_Besitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidat\_in mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidat\_inn\_en des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörer\_in ermöglicht werden, sofern nicht ein\_e Prüfungskandidat\_in widerspricht. Die\_Der Prüfer\_in entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
  - b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang

ergibt sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.

- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) <sup>1</sup>Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. <sup>2</sup>Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Planspiele, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

- a) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
- b) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der/des Prüferin/Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) <sup>1</sup>Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. <sup>2</sup>Den Prüfungskandidat\_inn\_en wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird und ob diese durch eine Videoaufsicht begleitet wird. <sup>3</sup>Den Prüfungskandidat\_inn\_en wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der „Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln“ (Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln 18/2022) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) <sup>1</sup>Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der\_dem zuständigen Prüfer\_in schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

## § 13

### Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. <sup>2</sup>Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin\_der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidat\_inn\_en festzustellen. <sup>2</sup>Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. <sup>3</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die\_der Prüfer\_in – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die\_der Aufgabensteller\_in, sondern wird die Prüfertätigkeit von der\_dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfer\_in auf eine\_n andere\_n, nämlich die\_den Aufgabensteller\_in, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) <sup>1</sup>Die\_Der Prüfer\_in wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. <sup>3</sup>Vor der Prüfung führt die\_der Prüfer\_in einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine\_n zweite\_n Prüfer\_in gegengelesen werden.

(5) <sup>1</sup>Die\_Der Prüfer\_in kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidat\_inn\_en jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. <sup>2</sup>Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. <sup>2</sup>Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. <sup>3</sup>Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten interpretiert. <sup>3</sup>Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) <sup>1</sup>Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die\_der Prüfer\_in die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. <sup>3</sup>Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. <sup>4</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. <sup>6</sup>Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer\_eines Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten auswirken. <sup>7</sup>Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. <sup>8</sup>Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

## § 14

### Prüfungssprache

<sup>1</sup>Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in Anhang 1 ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer\_eines Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten an die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

## § 15

## Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>2</sup>Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in an der Universität zu Köln im Masterstudiengang Gender & Queer Studies immatrikuliert und an der Technischen Hochschule Köln als Zweithörer\_in zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. <sup>2</sup>Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, sind diese stets formativ und dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. <sup>3</sup>Sie bleiben unbenotet. <sup>4</sup>Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. <sup>5</sup>Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. <sup>6</sup>Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in Anhang 1 ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies aufweisen. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) <sup>1</sup>Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. <sup>3</sup>Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen bekanntgegebenen Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. <sup>4</sup>Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

## § 16

### Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. <sup>2</sup>Ein\_e Prüfungskandidat\_in kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) <sup>1</sup>Nimmt ein\_e Prüfungskandidat\_in an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie\_er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist. <sup>4</sup>§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Versäumt ein\_e Prüfungskandidat\_in die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie\_er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität zu Köln bzw. die Technische Hochschule Köln. <sup>6</sup>Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer einem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer eines zu pflegenden Ehegattin\_Ehegatten, einer eines eingetragenen Lebenspartnerin\_Lebenspartners, einer eines in gerader Linie Verwandten sowie einer eines im ersten Grad Verschwägerten.

## § 17

### Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Macht ein\_e Prüfungskandidat\_in glaubhaft, dass sie\_er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr\_ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen.

(3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. <sup>2</sup>Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>3</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. <sup>5</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der\_des Ehegattin\_ Ehegatten, der\_des eingetragenen Lebenspartnerin\_Lebenspartners, einer\_eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer\_eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die\_den Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. <sup>2</sup>Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

## § 18

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch die Prüfer\_innen benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfer\_inne\_n bewertet; die Bestellung erfolgt durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfer\_inne\_n bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüfer\_innenprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine\_n dritte\_n Prüfer\_in. <sup>4</sup>In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. <sup>6</sup>Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfer\_inne\_n bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfer\_inne\_n von dem\_der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein\_e dritte\_r Prüfer\_in bestellt, die\_der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. <sup>2</sup>Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) <sup>1</sup>Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehensoptionen möglich:

- a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten § 20 Absatz 1 bis 4 entsprechend.
- b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in Anhang 1 ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser, ist die

Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0) oder besser lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

<sup>2</sup>Die Festlegung auf eine Option ist für jedes Modul in Anhang 1 ausgewiesen.

(6) unbesetzt

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der in Anhang 1 ausgewiesenen Gewichtung. <sup>2</sup>Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. <sup>3</sup>Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus- Management- System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. <sup>4</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(8) <sup>1</sup>Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,3 oder besser) – mit Ausnahme höchstens einer Note, die mindestens „gut“ (2,0 oder besser) lautet, wird die Gesamtnote zusätzlich mit der Bemerkung „mit Auszeichnung“ versehen.

## § 19

### Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird Prüfungskandidat\_inn\_en in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus- Management-System bekanntgegeben. <sup>2</sup>Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe

aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## § 20

### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die Bestimmungen in Anhang 1. <sup>4</sup>Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. <sup>5</sup>Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidat\_inn\_en, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. <sup>6</sup>Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang an der Universität zu Köln und des Widerrufs der Zulassung als Zweithörer\_in an der Technischen Hochschule Köln. <sup>7</sup>Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit und des Portfolios. <sup>8</sup>Wurde die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, muss auch ein neues Portfolio angefertigt werden.

(2) Hat ein\_e Prüfungskandidat\_in eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der\_des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat ein\_e Prüfungskandidat\_in eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der ersten drei Prüfungsversuche aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) <sup>1</sup>Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. <sup>2</sup>Die\_Der Prüfungskandidat\_in erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß §18 Abs. 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die\_ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der\_des Prüferin\_Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

## § 21

### Modul Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die\_ der Prüfungskandidat\_in dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die\_ der Prüfungskandidat\_in auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. <sup>3</sup>Sie kann in den Studienbereichen der am Masterstudiengang beteiligten Disziplinen und Hochschulen angefertigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. <sup>2</sup>Für das Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Masterarbeit sind in Anhang 1 ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder\_jedes einzelnen Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. <sup>2</sup>Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. <sup>3</sup>Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. <sup>4</sup>Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die\_den einzelne\_n Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. <sup>5</sup>Der individuelle Beitrag jeder\_jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt eine\_n Prüfer\_in gemäß § 23 Absatz 3 und beauftragt sie\_ihn das Thema der Masterarbeit zu stellen (Themensteller\_in). <sup>2</sup>Darüber hinaus bestellt sie\_er eine\_n weitere\_n Prüfer\_in zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachter\_in). <sup>3</sup>Die\_Der Prüfungskandidat\_in hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der\_des Prüferin\_Prüfers ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Das Thema wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses unter Angabe des

Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. <sup>5</sup>Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 24 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal 6 Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. <sup>4</sup>Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die\_den Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr\_ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. <sup>5</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie\_er vor einer Entscheidung die\_den Themensteller\_in an.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Abweichend davon kann die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der\_des Themenstellerin\_Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. <sup>3</sup>Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. <sup>3</sup>Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. <sup>5</sup>Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. <sup>3</sup>Bei Abgabe der Masterarbeit muss die\_der Prüfungskandidat\_in im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer\_in zugelassen sein. <sup>4</sup>Auf Verlangen der\_des Prüferin\_Prüfers ist bei dieser\_diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten zu versichern. <sup>5</sup>Die

Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte.

(10) <sup>1</sup>Die Bewertung des Moduls Masterarbeit wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. <sup>2</sup>Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) <sup>1</sup>Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema und neuem Portfolio im gleichen Studienbereich wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Studienbereichs ist für den verbleibenden Versuch auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen für die Masterarbeit in diesem Studienbereich müssen erfüllt sein. <sup>4</sup>Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. <sup>5</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 24 Monaten erfolgen. <sup>6</sup>Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. <sup>8</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) <sup>1</sup>Der Bescheid über das Nichtbestehen des Moduls Masterarbeit wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten von der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch gestellt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 22

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss (in dieser Ordnung als Prüfungsausschuss bezeichnet).

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der\_dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen,
2. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen, davon zwei Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei Mitglieder der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\_innen, davon ein Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein

Mitglied der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung der Universität zu Köln,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, in der Regel aus dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 die\_den Stellvertreter\_in der\_des Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je ein\_e Stellvertreter\_in zu wählen. <sup>2</sup>Die Stellvertreter\_innen werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(5) <sup>1</sup>Die\_der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. <sup>2</sup>Die\_der Studiengangskoordinator\_in aus der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreter\_innen gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Engeren Fakultät der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder <sup>2</sup>Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\_innen sowie das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Die Amtszeit einer\_eines Stellvertreterin\_Stellvertreters eines Mitglieds endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied oder ein\_e Stellvertreter\_in gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird ein\_e Nachfolger\_in für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die\_der Vorsitzende oder ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Leitet die\_der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die\_der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\_des Vorsitzenden. <sup>5</sup>Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die\_der Mitarbeiter\_in die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. <sup>6</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die\_der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat der Universität zu Köln. <sup>7</sup>Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. <sup>2</sup>Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK, der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und der Gemeinsamen Studiengangkommission regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. <sup>2</sup>Die\_der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. <sup>4</sup>Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die\_der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. <sup>5</sup>Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. <sup>6</sup>Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. <sup>7</sup>Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter\_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>8</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\_den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter\_innen haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. <sup>2</sup>Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt Gender & Queer Studies an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur Verfügung.

(12) <sup>1</sup>Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die\_den Vorsitzende\_n übertragen. <sup>3</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die\_der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>4</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie\_er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. <sup>6</sup>Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung zentral an der Universität zu Köln durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

(14) Der Prüfungsausschuss überträgt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät die Entscheidung im Falle einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24.

## § 23

### Prüfer\_innen, Beisitzer\_innen, elektronische Überprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfer\_innenbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Masterstudiengang beteiligten Fakultäten aller kooperierenden Hochschulen gemäß § 65 Absatz 1 HG. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfer\_innen können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der jeweiligen Hochschule ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfer\_inne\_n bestellt werden. <sup>4</sup>Zur\_Zum Beisitzer\_in darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf Masterniveau erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer\_innen sowie die Beisitzer\_innen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der\_dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Die Bestellung von Prüfer\_innen und Beisitzer\_innen ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Ein\_e Lehrende\_r ist Prüfer\_in der von ihr\_ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer\_eines Prüferin\_Prüfers vornimmt.

(3) <sup>1</sup>Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüfer\_innen für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professor\_inn\_en, außerplanmäßigen Professor\_inn\_en, Honorarprofessor\_inn\_en, Juniorprofessor\_inn\_en sowie Privatdozent\_inn\_en. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfer\_innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. <sup>3</sup>Er kann die Bestellung der\_dem Vorsitzenden übertragen. <sup>4</sup>Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfer\_innen können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der jeweiligen Hochschule ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfer\_inne\_n für die Masterarbeit bestellt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. <sup>6</sup>Er kann diese Entscheidung auf die\_den Vorsitzende\_n übertragen. <sup>7</sup>Hochschullehrer\_innen einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrer\_innen als Themensteller\_innen für eine Masterarbeit bestellt werden. <sup>8</sup>Die Bestellung von Prüfer\_inne\_n für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfer\_innen benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. <sup>2</sup>Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Prüfungskandidat\_inn\_en verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. <sup>3</sup>Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein,

sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. <sup>4</sup>Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines\_einer Verwaltungshelfers\_ Verwaltungshelferin bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

<sup>5</sup>Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. <sup>6</sup>Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. <sup>7</sup>Ohne Einwilligung der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüfer\_innen oder den Prüfungsausschuss unzulässig. <sup>8</sup>Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüfer\_innen bestätigt wurde.

(6) <sup>1</sup>Prüfer\_innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. <sup>2</sup>Sie und gegebenenfalls die Beisitzer\_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 24

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein\_e Prüfungskandidat\_in, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie\_er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie\_er eine Täuschungshandlung.

(2) <sup>1</sup>Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die\_den Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet,
- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die\_der Prüfungskandidat\_in wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

<sup>2</sup>Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die\_den Prüfer\_in oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden, in Betracht. <sup>3</sup>Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. <sup>4</sup>Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. <sup>5</sup>Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen können weitere Prüfungsämter, Fakultäten oder Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidat\_inn\_en weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) <sup>1</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. <sup>2</sup>Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die\_der Prüfungskandidat\_in von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. <sup>2</sup>Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

## § 25

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads**

(1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die\_der Prüfungskandidat\_in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die\_der Prüfungskandidat\_in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein\_e Prüfungskandidat\_in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die\_der Prüfungskandidat\_in getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) <sup>1</sup>Der\_Dem Prüfungskandidat\_in ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. <sup>3</sup>Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. <sup>2</sup>Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

## § 26

### Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) <sup>1</sup>Für jede\_n Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer\_innen, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. <sup>3</sup>Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein\_e Prüfungskandidat\_in im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder\_jedem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten beziehungsweise einer\_einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre\_seine in dieser Prüfung

erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfer\_innen sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die\_der Prüfungskandidat\_in beziehungsweise deren\_dessen Bevollmächtigte\_r entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. <sup>3</sup>Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn ein\_e Prüfungskandidat\_in das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. <sup>5</sup>Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. <sup>3</sup>In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

## § 27

### Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. <sup>2</sup>Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. <sup>4</sup>Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. <sup>5</sup>Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. <sup>6</sup>Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. <sup>7</sup>Zusätzlich wird auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt des Masterstudiengangs Gender & Queer Studies eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. <sup>8</sup>Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Zeugnis wird der\_dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird von den Dekan\_inn\_en der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln sowie von der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln versehen.

(3) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten

Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang und weist die den Mastergrad verleihenden Hochschulen aus. <sup>3</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) <sup>1</sup>Hat ein\_e Studierende\_r das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie\_er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. <sup>2</sup>Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

## § 28

### Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom xx.xx.xxxx und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom xx.xx.xxxx und der Zustimmung der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom xx.xx.xxxx sowie nach Beschluss des Rektorates der Universität zu Köln vom xx.xx.xxxx und des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom xx.xx.xxxx.

Köln, den

Köln, den

Der Rektor  
der Universität zu Köln

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln  
In Vertretung

(Univ.-Prof. Dr. rer. nat. A. Freimuth)

(Prof. Dr. S. Herzig)

**Anhang 1: Inhalte und Anforderungen der Module für den  
Masterstudiengang Gender & Queer Studies (1-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22. September 2017**

*Erläuterung: Im Studiengang Gender & Queer Studies sind die drei Basismodule BM I-III (insgesamt 27 Leistungspunkte), zwei Schwerpunktmodule SM I - SM II (insgesamt 18 Leistungspunkte), vier der fünf Aufbaumodule AM I-V (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (9 Leistungspunkte) zu studieren. Das Modul Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-BM I/ 0181BMEinf	Einführung in die Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Klausur, 90min	3	P	9 LP	7%
						Vorlesung 2 (VL 2))	Studienleistung					
MA-GQ-BM II/ 0181BMKonz	Zentrale Konzepte der Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	P	9 LP	7%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung					
MA-GQ-BM III/ 0181BMMeth	Methoden und Vermittlung	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Vortrag mit Ausarbeitung (3 LP)	3	P	9 LP	7%
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 oder S 2 oder S 3 <sup>1</sup>					
						Seminar 2 (S 2)						
						Seminar 3 (S 3)						

<sup>1</sup> Es ist eines von drei Seminaren (S 1, S 2, S 3) zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote			
MA-GQ-AM I/ 0181AMWiss	Vergeschlechtlichtes Wissen	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	7%			
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM II/ 0181AMKoer	Körper, Sexualität und Bewegung	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag (3 LP)	3				WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM III/ 0181AMRepr	Repräsentation, Ästhetik und Medialität	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3							WP (4 aus 5)
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM IV/ 0181AMSozi	Sozialpolitik und -ökonomie	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP				
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM V/ 0181AMGlob	Globale Transformationen, soziokulturelle und rechtliche Ungleichheiten	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag (3 LP)	3				WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-SM I/ 0181SMP01	Studienprojekt I	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar (S)	Studienleistung	kombiniert, Projektarbeit (Projektskizze / Präsentation) (5 LP)	3	P	9 LP	7%
MA-GQ-SM II/ 0181SMP02	Studienprojekt II	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs und Studienleistung von SM I	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Sem.	-	-	kombiniert, Projektarbeit (Projektdokumentation) (9 LP)	3	P	9 LP	14%
MA-GQ-EM/ 0181EMKoll	Kolloquium	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	3 Sem.	Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 1 (K 1)	Studienleistung	Portfolio (unbenotet) (3 LP)	keine	P	9 LP	0 %
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 2 (K 2)	Studienleistung					
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 3 (K 3)	Studienleistung					
MA-GQ-MA <sup>2</sup> / 0181Master	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss BM I, II und III, SM I, zwei AMs	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Sem.	Kolloquium	Portfolio	schriftlich, Masterarbeit (24 Wochen)	2	P	30 LP	30%

<sup>2</sup> Siehe § 20 Abs. 1 Satz 7 und 8.

**Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Gender & Queer Studies  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln  
vom Tag. Monat 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), haben die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22. September 2017 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 117/2017 und Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Köln 30/2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Regelungsbereich“

b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Lehrveranstaltungen“

2. In § 1 wird die Überschrift geändert in „§ 1 Regelungsbereich“. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „den Zugang“ entfernt.

3. In § 2 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ die folgende Fußnote 1 eingefügt:

„<sup>1</sup> Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 8/2022) und gemäß der „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Köln“ (Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Köln 02/2020) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.“

4. § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. <sup>2</sup>Die betreffenden Module sind in Anhang 1 ausgewiesen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in Anhang 1 benannt. <sup>2</sup>Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. <sup>3</sup>Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. <sup>4</sup>Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. <sup>5</sup>Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. <sup>6</sup>Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang 1 ausgewiesen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das erfolgreiche Absolvieren von Modulen“ durch die Wörter „Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. In § 9 wird die Überschrift geändert in „§ 9 Lehrveranstaltungen“. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. <sup>2</sup>Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang 1 ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. <sup>4</sup>Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und

situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

<sup>5</sup>Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. <sup>6</sup>Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. <sup>7</sup>Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. <sup>8</sup>Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. <sup>9</sup>§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. <sup>10</sup>Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität zu Köln oder der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Schüler\_innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der

Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. <sup>4</sup>Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln oder an der Technischen Hochschule Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreter\_innen zu hören. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der\_dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. <sup>6</sup>Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. <sup>7</sup>Das Rektorat gibt der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die\_der Prüfungskandidat\_in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>3</sup>Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in Anhang 1 im Einzelnen ausgewiesen. <sup>4</sup>Aus schwerwiegenden Gründen kann die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in Anhang 1 angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem

Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der\_dem Prüfer\_in benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“.

- c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
  - d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
  - e) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
- (4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:
- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein\_e Prüfungskandidat\_in nachweisen, dass sie\_er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer\_inne\_n beziehungsweise von einer\_einem Prüfer\_in in Gegenwart einer\_eines sachkundigen Beisitzerin\_Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidat\_in mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidat\_inn\_en des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörer\_in ermöglicht werden, sofern nicht ein\_e Prüfungskandidat\_in widerspricht. Die\_Der Prüfer\_in entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
  - b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
  - c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter

Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) <sup>1</sup>Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. <sup>2</sup>Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Planspiele, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

- a) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
- b) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang der Poster-präsentation ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der\_des Prüferin\_Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) <sup>1</sup>Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. <sup>2</sup>Den Prüfungskandidat\_inn\_en wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird und ob diese durch eine Videoaufsicht begleitet wird. <sup>3</sup>Den Prüfungskandidat\_inn\_en wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der „Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 18/2022) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) <sup>1</sup>Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der\_dem zuständigen Prüfer\_in schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der\_ des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. <sup>2</sup>Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin\_der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidat\_inn\_en festzustellen. <sup>2</sup>Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. <sup>3</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die\_der Prüfer\_in – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die\_der Aufgabensteller\_in, sondern wird die Prüfertätigkeit von der\_dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfer\_in auf eine\_n andere\_n, nämlich die\_den Aufgabensteller\_in, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) <sup>1</sup>Die\_Der Prüfer\_in wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. <sup>3</sup>Vor der Prüfung führt die\_der Prüfer\_in einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine\_n zweite\_n Prüfer\_in gegengelesen werden.

(5) <sup>1</sup>Die\_Der Prüfer\_in kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidat\_inn\_en jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. <sup>2</sup>Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. <sup>2</sup>Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. <sup>3</sup>Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der\_ des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten interpretiert. <sup>3</sup>Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) <sup>1</sup>Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die\_der Prüfer\_in die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. <sup>3</sup>Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. <sup>4</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. <sup>6</sup>Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer\_eines Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten auswirken. <sup>7</sup>Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. <sup>8</sup>Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ein“ vor dem Wort „Prüfungsanspruch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Zulassung zu“ die Wörter „und das Ablegen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung

„Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „anererkennungsfähigen“ vor den Wörtern „gleichwertigen Modul“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 5“ durch „§ 20 Absatz 8“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „§ 20 Absatz 5“ durch „§ 20 Absatz 8“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist. <sup>4</sup>§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Macht ein\_e Prüfungskandidat\_in glaubhaft, dass sie\_er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr\_ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen.

(3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. <sup>2</sup>Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>3</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. <sup>5</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der\_des Ehegattin\_Ehegatten, der\_des eingetragenen Lebenspartnerin\_Lebenspartners, einer\_eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer\_eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die\_den Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. <sup>2</sup>Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.“

15. §18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „durch die Prüfer\_innen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfer\_inn\_en bewertet; die Bestellung erfolgt durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses.“.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehensoptionen möglich:

- a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten § 20 Absatz 1 bis 4 entsprechend.
- b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in Anhang 1 ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

<sup>2</sup>Die Festlegung auf eine Option ist für jedes Modul in Anhang 1 ausgewiesen.“

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2-4 angefügt:

„<sup>2</sup>Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. <sup>3</sup>Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. <sup>4</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.“

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

aa) Die Sätze 2 und 3 in Absatz 8 werden gestrichen.

g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.“

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,3 oder besser) – mit Ausnahme höchstens einer Note, die mindestens „gut“ (2,0 oder besser) lautet, wird die Gesamtnote zusätzlich mit der Bemerkung „mit Auszeichnung“ versehen.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen, der bisherige Satz 4 wird nun Satz 3.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 12“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 11“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach den Wörtern „ist das Studium endgültig nicht bestanden“ die Wörter „mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang an der Universität zu Köln und des Widerrufs der Zulassung als Zweithörer\_in an der Technischen Hochschule Köln“ angefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat ein\_e Prüfungskandidat\_in eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der\_des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat ein\_e Prüfungskandidat\_in eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Zusätzliche Prüfungsversuche können“ werden die Wörter „für eine Modulprüfung“ eingefügt.

bb) Das Wort „beantragt“ wird durch das Wort „gewährt“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch“ ersetzt durch die Wörter „Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs“.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eine schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß §18 Abs. 5:“

h) In Absatz 9 werden die Wörter „§ 21 Absatz 12“ ersetzt durch die Wörter „§ 21 Absatz 11“.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die\_ der Prüfungskandidat\_in auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt. „<sup>1</sup>Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 2 werden die Sätze 2 bis 3.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt eine\_n Prüfer\_in gemäß § 23 Absatz 3 und beauftragt sie\_ihn das Thema der Masterarbeit zu stellen (Themensteller\_in). <sup>2</sup>Darüber hinaus bestellt sie\_er eine\_n weitere\_n Prüfer\_in zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachter\_in). <sup>3</sup>Die\_Der Prüfungskandidat\_in hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der\_des Prüferin\_Prüfers ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Das Thema wird der\_dem Prüfungskandidatin\_ Prüfungskandidaten durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. <sup>5</sup>Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Auf begründeten schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„<sup>4</sup>Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die\_den Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr\_ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. <sup>5</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie\_er vor einer Entscheidung die\_den Themensteller\_in an.“

e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher“ die Wörter „oder englischer“ eingefügt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. <sup>3</sup>Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versicherung“ die Worte „an Eides statt“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „nicht veröffentlichten“ das Wort „fremden“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „in gleicher oder ähnlicher Form“ die Wörter „oder auszugsweise“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

ff) In Satz 5 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „u.a.“ gestrichen.

h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. <sup>3</sup>Bei Abgabe der Masterarbeit muss die\_der Prüfungskandidat\_in im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer\_in zugelassen sein. <sup>4</sup>Auf Verlangen der\_des Prüferin\_Prüfers ist bei dieser\_diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten zu versichern. <sup>5</sup>Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte.“

i) Absatz 10 wird aufgehoben.

j) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 10 bis 12.

k) Absatz 10 Satz 3 wird aufgehoben.

l) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) <sup>1</sup>Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema und neuem Portfolio im gleichen Studienbereich wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Studienbereichs ist für den verbleibenden Versuch auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen für die Masterarbeit in diesem Studienbereich müssen erfüllt sein. <sup>4</sup>Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. <sup>5</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 24 Monaten erfolgen. <sup>6</sup>Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. <sup>8</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

m) In Absatz 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Für die Organisation der Prüfungen“ die Wörter „des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 14 werden die Absätze 2 bis 13.

d) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der\_dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen,
2. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen, davon zwei Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei Mitglieder der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\_innen, davon ein Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung der Universität zu Köln,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, in der Regel aus dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies.“

e) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 3 lit b)“ durch die Wörter „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 3 lit b) bis e)“ durch die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mitarbeit“ durch das Wort „Teilnahme“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter\_innen gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Engeren Fakultät der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt.“

bb) In Satz 5 werden nach den Wörtern „eines Mitglieds“ die Wörter „nach lit. b) bis e)“ gestrichen.

cc) In Satz 6 werden nach den Wörtern „ein Mitglied oder ein\_e Stellvertreter\_in“ die Wörter „gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ eingefügt.

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die\_der Vorsitzende oder ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leitet die\_der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die\_der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil.“

cc) In Satz 5 wird der Punkt am Ende ersetzt durch ein Semikolon und die Wörter „eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die\_der Mitarbeiter\_in die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt.“.

dd) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.“

i) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. <sup>2</sup>Die\_der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. <sup>4</sup>Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die\_der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. <sup>5</sup>Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. <sup>6</sup>Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. <sup>7</sup>Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter\_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>8</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\_den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

j) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) <sup>1</sup>Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die \_den Vorsitzende\_n übertragen. <sup>3</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die\_der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>4</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie\_er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. <sup>6</sup>Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.“

k) Es wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Der Prüfungsausschuss überträgt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät die Entscheidung im Falle einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Ausgeschiedene“ ersetzt durch die Wörter „Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte“.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Ein\_e Lehrende\_r ist Prüfer\_in der von ihr\_ ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer\_eines Prüferin\_Prüfers vornimmt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird ersetzt durch die folgenden Sätze 2 und 3:

„<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfer\_innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.  
<sup>3</sup>Er kann die Bestellung der\_dem Vorsitzenden übertragen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausgeschiedene“ ersetzt durch die Wörter „Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte“.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Prüfer\_innen benennen“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „Buchstabe a)“ ersetzt durch die Wörter „Satz 1“.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Buchstabe e)“ ersetzt durch die Wörter „Satz 4“.

cc) In Satz 7 werden nach den Wörtern „nicht der Beurteilung“ die Wörter „oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen“ eingefügt.

21. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Versucht ein\_e Prüfungskandidat\_in, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie\_er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie\_er eine Täuschungshandlung.

(2) <sup>1</sup>Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die\_den Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet,

- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die\_der Prüfungskandidat\_in wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

<sup>2</sup>Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die\_den Prüfer\_in oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden, in Betracht. <sup>3</sup>Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. <sup>4</sup>Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. <sup>5</sup>Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen können weitere Prüfungsämter, Fakultäten oder Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidat\_inn\_en weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) <sup>1</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. <sup>2</sup>Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die\_der Prüfungskandidat\_in von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. <sup>2</sup>Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.“

22. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären“ ersetzt durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen“.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder\_jedem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten beziehungsweise einer\_einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre\_seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfer\_innen sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die\_der Prüfungskandidat\_in beziehungsweise deren\_dessen Bevollmächtigte\_r entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. <sup>3</sup>Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn ein\_e Prüfungskandidat\_in das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. <sup>5</sup>Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. <sup>3</sup>In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder abgebrochen“ die Wörter „oder nimmt sie\_er einen Hochschulwechsel vor“ eingefügt.

25. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 1

## **Artikel II**

Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter im Studiengang angerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Teilnahmevoraussetzungen der Module.

## **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. Juli 2022 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 17. November 2022 und der Zustimmung der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 18. Mai 2022 sowie nach Beschluss des Rektorates der Universität zu Köln vom 19. Juli 2022 und des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 07. Dezember .2022.

Köln, Tag. Monat 2023  
Der Rektor  
der Universität zu Köln

Köln, Tag. Monat 2023  
Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Prof. Dr. Stefan Herzig

**Anhang 1: Inhalte und Anforderungen der Module für den  
Masterstudiengang Gender & Queer Studies (1-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22. September 2017**

*Erläuterung: Im Studiengang Gender & Queer Studies sind die drei Basismodule BM I-III (insgesamt 27 Leistungspunkte), zwei Schwerpunktmodule SM I - SM II (insgesamt 18 Leistungspunkte), vier der fünf Aufbaumodule AM I-V (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (9 Leistungspunkte) zu studieren. Das Modul Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-BM I/ 0181BMEinf	Einführung in die Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Klausur, 90min	3	P	9 LP	7%
						Vorlesung 2 (VL 2))	Studienleistung					
MA-GQ-BM II/ 0181BMKonz	Zentrale Konzepte der Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	P	9 LP	7%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung					
MA-GQ-BM III/ 0181BMMeth	Methoden und Vermittlung	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Vortrag mit Ausarbeitung (3 LP)	3	P	9 LP	7%
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 oder S 2 oder S 3 <sup>1</sup>					
						Seminar 2 (S 2)						
						Seminar 3 (S 3)						

<sup>1</sup> Es ist eines von drei Seminaren (S 1, S 2, S 3) zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote			
MA-GQ-AM I/ 0181AMWiss	Vergeschlechtlichtes Wissen	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	7%			
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM II/ 0181AMKoer	Körper, Sexualität und Bewegung	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag (3 LP)	3				WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM III/ 0181AMRepr	Repräsentation, Ästhetik und Medialität	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3							WP (4 aus 5)
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM IV/ 0181AMSozi	Sozialpolitik und -ökonomie	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP				
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM V/ 0181AMGlob	Globale Transformationen, soziokulturelle und rechtliche Ungleichheiten	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag (3 LP)	3				WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-SM I/ 0181SMP01	Studienprojekt I	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar (S)	Studienleistung	kombiniert, Projektarbeit (Projektskizze / Präsentation) (5 LP)	3	P	9 LP	7%
MA-GQ-SM II/ 0181SMP02	Studienprojekt II	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs und Studienleistung von SM I	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Sem.	-	-	kombiniert, Projektarbeit (Projektdoku- mentation) (9 LP)	3	P	9 LP	14%
MA-GQ-EM/ 0181EMKoll	Kolloquium	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	3 Sem.	Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 1 (K 1)	Studienleistung	Portfolio (unbenotet) (3 LP)	keine	P	9 LP	0 %
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 2 (K 2)	Studienleistung					
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 3 (K 3)	Studienleistung					
MA-GQ-MA <sup>2</sup> / 0181Master	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss BM I, II und III, SM I, zwei AMs	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Sem.	Kolloquium	Portfolio	schriftlich, Masterarbeit (24 Wochen)	2	P	30 LP	30%

<sup>2</sup> Siehe § 20 Abs. 1 Satz 7 und 8.



# Amtliche Mitteilungen 117/2017

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Gender & Queer Studies  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität zu Köln und der Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften der  
Technischen Hochschule Köln**

**vom 22. September 2017**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 27. SEPTEMBER 2017

**Öffentlich ausgelegt:** 27. SEPTEMBER 2017 bis  
18. OKTOBER 2017

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Gender & Queer Studies  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu  
Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom 22. September 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), haben die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studienziel.....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	3
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation .....	3
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums.....	4
§ 6 Module .....	4
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten....	6
§ 8 unbesetzt .....	6
§ 9 Lehrveranstaltungsformen.....	7
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung.....	8
§ 11 Anerkennung von Leistungen.....	9

§ 12 Prüfungsformen .....	10
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren .....	12
§ 14 Prüfungssprache.....	14
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	14
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	15
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen .....	16
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	17
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	18
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen .....	19
§ 21 Modul Masterarbeit.....	20
§ 22 Prüfungsausschuss .....	22
§ 23 Prüfer_innen, Beisitzer_innen, elektronische Überprüfung.....	24
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	26
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads .....	27
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht.....	27
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente.....	28
§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten .....	29

Anhang 1: Inhalte und Anforderungen der Module

Anhang 2: Empfohlener Studienplan

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies, den die Universität zu Köln gemeinsam mit der Technischen Hochschule Köln in Kooperation mit weiteren Hochschulen durchführt. <sup>2</sup>Die Inhalte und Anforderungen der Module sind im Anhang 1 geregelt. <sup>3</sup>Anhang 1 ist Teil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

<sup>1</sup>Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. <sup>2</sup>In dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies eignen sich die Studierenden systematisch interdisziplinäre, wissenschaftstheoretische und forschungspraktische, Komplexitätsermöglichende und -verarbeitende Kompetenzen an. <sup>3</sup>Sie können unterschiedliche Wissenskulturen und systematische Perspektiven vergleichen, Möglichkeiten und Grenzen von disziplinären und unterschiedlichen theoretisch-analytischen Zugängen einschätzen und evaluieren.

## **§ 3**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) durch die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und durch die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln verliehen.

## **§ 4**

### **Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation**

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) <sup>1</sup>Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Gender Studies in Köln“ (GeStiK) der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) <sup>1</sup>Es wird ein Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums erstellt (Anhang 2). <sup>2</sup>Dieser Studienplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Studiengang wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können nach vorheriger Ankündigung in einer Fremdsprache angeboten werden, sofern eine Wahlmöglichkeit besteht.

## **§ 5**

### **Aufbau und Struktur des Studiums**

- (1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 11 Module gemäß § 6. <sup>2</sup>Im Einzelnen beinhaltet es:
  - a) drei verpflichtende Basismodule im Umfang von insgesamt 27 LP,
  - b) fünf Aufbaumodule, von denen vier verpflichtend im Umfang von insgesamt 36 LP zu absolvieren sind,
  - c) zwei verpflichtende Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 18 LP,
  - d) ein verpflichtendes Ergänzungsmodul im Umfang von 9 LP,
  - e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 6**

### **Module**

- (1) Das Studium ist modular strukturiert.
- (2) <sup>1</sup>Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb

eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. <sup>3</sup>In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) <sup>1</sup>Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in Anhang 1 ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in Anhang 1 obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in Anhang 1 ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in Anhang 1 benannt. <sup>2</sup>Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Anwesenheitspflicht,
- n) Leistungspunkte des Moduls,

- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) <sup>1</sup>In der Regel werden Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. <sup>3</sup>Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. <sup>4</sup>Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. <sup>5</sup>Soweit einzelne Module mit unbenoteter Prüfungsleistung abgeschlossen werden können, sind diese in Anhang 1 ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

## **§ 7**

### **Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten**

(1) <sup>1</sup>Das erfolgreiche Absolvieren von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen, als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. <sup>4</sup>Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. <sup>5</sup>Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. <sup>6</sup>In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. <sup>2</sup>Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. <sup>3</sup>Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

## **§ 8**

**unbesetzt**

## **§ 9**

## Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden insbesondere in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

i) Kolloquium: Diskussion und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Diskussion und Präsentation von Forschungsergebnissen.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmer\_innen erforderlich und übersteigt die

Zahl der Bewerber\_innen die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmer\_innen nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden.<sup>2</sup>Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen.<sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule jeweils in einer eigenen Ordnung.<sup>4</sup>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmer\_innen nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.<sup>5</sup>Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Zulassung zur Teilnahme an den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen.

(4) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 Buchst. b), sofern sie die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses durch Vortrag und Diskussion zum Ziel haben, nach Absatz 1 Buchst. c), soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 Buchst. d) – f) und i) oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen.<sup>2</sup>Entsprechende Bestimmungen sind in Anhang 1 ausgewiesen.<sup>3</sup>§ 17 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.<sup>4</sup>Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

## § 10

### Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in, die\_der Leiter\_in des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in.

(2) <sup>1</sup>Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung.<sup>2</sup>Für die disziplinübergreifende und wissenschaftsfeldspezifische Studiengangberatung ist die zentrale Studiengangkoordination des Masterstudienganges Gender & Queer Studies zuständig.

(3)<sup>1</sup>Die disziplinspezifische Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrer\_inne\_n sowie den akademischen Mitarbeiter\_inne\_n, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt.<sup>2</sup>Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben.<sup>3</sup>Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Die Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln und die Fachschaft bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten die Verwaltung der Universität zu Köln (Dezernat 9: Internationales) sowie Einrichtungen der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die psychosoziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Verwaltung der Universität zu Köln (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie der des Rektoratsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) <sup>1</sup>Vor Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger\_innen angeboten (Erstsemesterberatung). <sup>2</sup>Studierenden in höheren Fachsemestern werden Informationsveranstaltungen zum Studienabschluss angeboten. <sup>3</sup>Der Besuch dieser Veranstaltungen wird empfohlen.

## § 11

### Anerkennung von Leistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreter\_innen zu hören. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der\_dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. <sup>5</sup>Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat der Universität zu Köln beantragen. <sup>6</sup>Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln oder an der Technischen Hochschule Köln oder an einer anderen kooperierenden Hochschule bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(6) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind. <sup>2</sup>Zuständig für Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss.

(7) Module werden in der Regel als ganze anerkannt.

(8) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität zu Köln oder der Technischen Hochschule Köln erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den zu ersetzenden Leistungen bestehen. <sup>2</sup>Die Bewertungen sind zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht worden sind.

## § 12

### Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. <sup>2</sup>Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in Anhang 1 im Einzelnen ausgewiesen. <sup>3</sup>Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende oder ergänzende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

(a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in Anhang 1 angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

(b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der\_dem Prüfer\_in benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine eigenständig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

(c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

(d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(e) Eine Projektarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in der Regel durch eine Gruppe von der Planung und deren Dokumentation (Projektskizze) über die Durchführung bis hin zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher Form (Projektdokumentation).

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

(a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein\_e Prüfungskandidat\_in nachweisen, dass sie\_er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer\_inne\_n beziehungsweise von einer\_einem Prüfer\_in in Gegenwart einer\_eines sachkundigen Beisitzerin\_Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sichergestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidat\_in mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf, sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidat\_inn\_en des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörer\_innen ermöglicht werden, sofern nicht ein\_e Prüfungskandidat\_in widerspricht. Die\_Der Prüfer\_in entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

(c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten, sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) <sup>1</sup>Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. <sup>2</sup>Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der\_des Prüferin\_Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der

individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) <sup>1</sup>Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. <sup>2</sup>Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist, nachzuweisen, dass die\_der Prüfungskandidat\_in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. <sup>3</sup>Den Prüfungskandidat\_inn\_en wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. <sup>5</sup>In diese sind mindestens die Namen der\_des Protokollführerin\_Protokollführers und der Prüfungskandidat\_inn\_en, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. <sup>6</sup>Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidat\_inn\_en zugeordnet werden können. <sup>7</sup>Den Prüfungskandidat\_inn\_en ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

## § 13

### Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. <sup>2</sup>Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin\_der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) <sup>1</sup>Die\_Der Prüfer\_in wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. <sup>3</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Vor der Prüfung führt die\_der Prüfer\_in einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine\_n zweite\_n Prüfer\_in gegengelesen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidat\_inn\_en festzustellen. <sup>2</sup>Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. <sup>3</sup>Die\_Der Prüfer\_in kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidat\_inn\_en jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. <sup>4</sup>Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. <sup>5</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. <sup>2</sup>Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. <sup>3</sup>Ein Bewertungsschema, das

ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten interpretiert. <sup>3</sup>Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(6) <sup>1</sup>Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die\_der Prüfer\_in die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. <sup>3</sup>Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. <sup>4</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. <sup>6</sup>Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer\_eines Prüfungs-kandidatin\_Prüfungskandidaten auswirken. <sup>7</sup>Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. <sup>8</sup>Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

## § 14

### Prüfungssprache

<sup>1</sup>Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in Anhang 1 ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer\_eines Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten an die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

## § 15

### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in an der Universität zu Köln im Masterstudiengang Gender & Queer Studies immatrikuliert und an der Technischen Hochschule Köln als Zweithörer\_in zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. <sup>2</sup>Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, sind diese stets formativ und dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. <sup>3</sup>Sie bleiben unbenotet. <sup>4</sup>Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, aber geeignet ist, die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. <sup>5</sup>Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. <sup>6</sup>Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in Anhang 1 ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies aufweisen. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn die\_der Prüfungskandidat\_in gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) <sup>1</sup>Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer

Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.  
<sup>3</sup>Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. <sup>3</sup>Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen bekanntgegebenen Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. <sup>4</sup>Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

## § 16

### Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. <sup>2</sup>Ein\_e Prüfungskandidat\_in kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) <sup>1</sup>Nimmt ein\_e Prüfungskandidat\_in an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie\_er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) <sup>1</sup>Versäumt ein\_e Prüfungskandidat\_in die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie\_er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität zu Köln beziehungsweise die Technische Hochschule Köln. <sup>6</sup>Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer\_einem Prüfungskandidat\_in Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer\_eines zu pflegenden Ehegattin\_Ehegatten, einer\_eines eingetragenen

Lebenspartnerin\_Lebenspartners, einer\_eines in gerader Linie Verwandten sowie einer\_eines im ersten Grad Verschwägerten.

## § 17

### Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Macht ein\_e Prüfungskandidat\_in glaubhaft, dass sie\_er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr\_ihm auf schriftlichen Antrag an die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>3</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz sowie den entsprechenden Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. <sup>2</sup>Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) <sup>1</sup>Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der\_des Ehegattin\_Ehegatten, der\_des eingetragenen Lebenspartnerin\_Lebenspartners, einer\_eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer\_eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch die\_den Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. <sup>2</sup>Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## § 18

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüfer\_inne\_n bewertet. <sup>2</sup>Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfer\_inne\_n bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüfer\_innenprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine\_n dritte\_n Prüfer\_in. <sup>4</sup>In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. <sup>6</sup>Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfer\_inne\_n bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfer\_inne\_n von dem\_der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein\_e dritte\_r Prüfer\_in bestellt, die\_der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. <sup>2</sup>Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in Anhang 1 ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) unbesetzt

(7) unbesetzt

(8) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der in Anhang 1 ausgewiesenen Gewichtung.

(9) <sup>1</sup>Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung

gestrichen. <sup>2</sup>Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. <sup>3</sup>Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,00 bis 1,59 = sehr gut;

von 1,60 bis 2,59 = gut;

von 2,60 bis 3,59 = befriedigend;

von 3,60 bis 4,00 = ausreichend

über 4,00 = mangelhaft.

(11) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 und 10 von 1,00 bis 1,30 wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

## **§ 19**

### **Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird Prüfungskandidat\_inn\_en in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. <sup>2</sup>Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenn Masterarbeit wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## **§ 20**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die Bestimmungen in Anhang 1. <sup>4</sup>Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. <sup>5</sup>Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidat\_inn\_en, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. <sup>6</sup>Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen

Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. <sup>7</sup>Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit und des Portfolios. <sup>8</sup>Wurde die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, muss auch ein neues Portfolio angefertigt werden.

(2) <sup>1</sup>Zusätzliche Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. <sup>2</sup>Wird der Antrag genehmigt, muss der zusätzliche Prüfungsversuch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Zugang der Genehmigung ab, durchgeführt werden. <sup>3</sup>Wird eine der Fristen aus Gründen versäumt, die von der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang an der Universität zu Köln und des Widerrufs der Zulassung als Zweithörer\_in an der Technischen Hochschule Köln.

(3) Zusätzliche Prüfungsversuche können nur dann beantragt werden, wenn keiner der ersten drei Prüfungsversuche aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(4) <sup>1</sup>Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. <sup>2</sup>Die\_Der Prüfungskandidat\_in erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(5) <sup>1</sup>Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

(a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in Anhang 1 ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

<sup>2</sup>Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in Anhang 1 ausgewiesen.

(6) Bei Wiederholungsprüfungen kann die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der\_des Prüferin\_Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 14 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

- (8) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.
- (9) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

## § 21

### Modul Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die\_der Prüfungskandidat\_in dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. <sup>2</sup>Sie kann in den Studienbereichen der am Masterstudiengang beteiligten Disziplinen und Hochschulen angefertigt werden.

(2) <sup>1</sup>Für das Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Masterarbeit sind in Anhang 1 ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder\_jedes einzelnen Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. <sup>2</sup>Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. <sup>3</sup>Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. <sup>4</sup>Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die\_den einzelne\_n Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. <sup>5</sup>Der individuelle Beitrag jeder\_jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) <sup>1</sup>Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine\_n Prüfer\_in gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. <sup>2</sup>Die\_Der Prüfungskandidat\_in hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der\_des Prüferin\_Prüfers ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Das Thema wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 24 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal 6 Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. <sup>4</sup>Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Abweichend davon kann die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der\_des

Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der\_des Themenstellerin\_Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der\_des Kandidat\_in der\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der\_dem Themensteller\_in. Im Fall von Satz 2, zweiter Halbsatz ist die Versicherung an Eides statt gemäß Absatz 8 entsprechend abzuändern. Sofern gegen Satz 2, erster Halbsatz verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung an Eides statt mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. <sup>3</sup>Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. <sup>5</sup>Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. <sup>6</sup>Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können u.a. die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) <sup>1</sup>Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der\_dem Prüfer\_in als Erstgutachter\_in zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt sie\_er eine\_n weitere\_n Gutachter\_in gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) <sup>1</sup>Die Bewertung des Moduls Masterarbeit wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. <sup>2</sup>Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) <sup>1</sup>Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema und neuem Portfolio wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) <sup>1</sup>Der Bescheid über das Nichtbestehen des Moduls Masterarbeit wird der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten von der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 22

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss (in dieser Ordnung als Prüfungsausschuss bezeichnet).

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) Der\_Dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen,
- b) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen, davon zwei Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei Mitglieder der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\_innen, davon ein Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung der Universität zu Köln,
- e) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, i.d.R. aus dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 lit b) die\_den Stellvertreter\_in der\_des Vorsitzenden.

(5) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 3 lit. b) bis e) ist je ein\_e Stellvertreter\_in zu wählen. <sup>2</sup>Die Stellvertreter\_innen werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) <sup>1</sup>Die\_der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. <sup>2</sup>Die\_der Studiengangskoordinator\_in aus der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(7) <sup>1</sup>Die\_Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter\_innen werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Engeren Fakultät der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen, aus der Gruppe der akademischen

Mitarbeiter\_innen sowie das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Die Amtszeit einer\_eines Stellvertreterin\_Stellvertreters eines Mitglieds nach lit. b) bis e) endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied oder ein\_e Stellvertreter\_in vorzeitig aus, wird ein\_e Nachfolger\_in für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die\_der Vorsitzende oder ihr\_e\_sein\_e Stellvertreter\_in und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\_des Vorsitzenden. <sup>5</sup>Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. <sup>6</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die\_der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat der Universität zu Köln. <sup>7</sup>Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. <sup>2</sup>Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK, der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und der Gemeinsamen Studiengangkommission regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter\_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\_den Vorsitzende\_n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter\_innen haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. <sup>2</sup>Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt Gender & Queer Studies an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur Verfügung.

(13) <sup>1</sup>Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihr\_e\_ sein\_e Stellvertreter\_in, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Sie\_Er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten

Beschlüsse durch. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die\_den Vorsitzende\_n übertragen. <sup>4</sup>Die\_Der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. <sup>5</sup>Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung zentral an der Universität zu Köln durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

## § 23

### Prüfer\_innen, Beisitzer\_innen, elektronische Überprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfer\_innenbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Masterstudiengang beteiligten Fakultäten aller kooperierenden Hochschulen gemäß § 65 Absatz 1 HG. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Ausgeschiedene Prüfer\_innen können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der jeweiligen Hochschule ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfer\_inne\_n bestellt werden. <sup>4</sup>Zur\_Zum Beisitzer\_in darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf Masterniveau erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer\_innen sowie die Beisitzer\_innen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der\_dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Die Bestellung von Prüfer\_innen und Beisitzer\_innen ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die\_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüfer\_innen für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professor\_inn\_en, außerplanmäßigen Professor\_inn\_en, Honorarprofessor\_inn\_en, Juniorprofessor\_inn\_en sowie Privatdozent\_inn\_en. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die\_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüfer\_innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. <sup>3</sup>Ausgeschiedene Prüfer\_innen können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der jeweiligen Hochschule ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfer\_inne\_n für die Masterarbeit bestellt werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. <sup>5</sup>Er kann diese Entscheidung auf die\_den Vorsitzende\_n übertragen. <sup>6</sup>Hochschullehrer\_innen einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrer\_innen als Themensteller\_innen für eine Masterarbeit bestellt werden. <sup>7</sup>Die Bestellung von Prüfer\_inne\_n für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfer\_innen benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf

geeignete Weise bekannt. <sup>2</sup>Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Prüfungskandidat\_inn\_en verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. <sup>3</sup>Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. <sup>4</sup>Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines\_einer Verwaltungshelfers\_ Verwaltungshelferin bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

<sup>5</sup>Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. <sup>6</sup>Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. <sup>7</sup>Ohne Einwilligung der\_des Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüfer\_innen oder den Prüfungsausschuss unzulässig. <sup>8</sup>Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüfer\_innen bestätigt wurde.

(6) <sup>1</sup>Prüfer\_innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. <sup>2</sup>Sie und gegebenenfalls die Beisitzer\_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\_den Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 24

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht ein\_e Prüfungskandidat\_in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem

Fehlverhalten<sup>1</sup>, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die den Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. <sup>3</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

- (a) bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
- (b) unter Anmaßung der Autor\_innenschaft geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
- (c) geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
- (d) eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) <sup>1</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz ist der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der\_dem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) <sup>1</sup>Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. <sup>2</sup>Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. <sup>3</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

## § 25

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads**

(1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die\_der Prüfungskandidat\_in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die\_der Prüfungskandidat\_in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein\_e Prüfungskandidat\_in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren

---

<sup>1</sup> Vgl. die „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) und die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der TH Köln.

Erbringen die\_der Prüfungskandidat\_in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) <sup>1</sup>Der\_Dem Prüfungskandidat\_in ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. <sup>3</sup>Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. <sup>2</sup>Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

## § 26

### Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) <sup>1</sup>Für jede\_n Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer\_innen, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein\_e Prüfungskandidat\_in im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder\_jedem Prüfungskandidatin\_Prüfungskandidaten beziehungsweise einer\_einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfer\_innen sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein\_e Prüfungskandidat\_in das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem Archiv der Universität zu Köln angeboten. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem jeweiligen Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. <sup>3</sup>In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und

Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

## § 27

### Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. <sup>2</sup>Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. <sup>4</sup>Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. <sup>5</sup>Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. <sup>6</sup>Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. <sup>7</sup>Zusätzlich wird auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt des Masterstudiengangs Gender & Queer Studies eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. <sup>8</sup>Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Zeugnis wird der\_dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird von den Dekan\_inn\_en der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln sowie von der\_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln versehen.

(3) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang und weist die den Mastergrad verleihenden Hochschulen aus. <sup>3</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) <sup>1</sup>Hat ein\_e Studierende\_r das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. <sup>2</sup>Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

## § 28

### Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15.06.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28.06.2017 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.06.2017 und der Zustimmung der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 28.06.2017 und der Zustimmung der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.06.2017 sowie nach Beschluss des Rektorates der Universität zu Köln vom 01.08.2017 und des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 20.09.2017.

Köln, den 22.09.2017

Köln, den 21.09.2017

Der Rektor  
der Universität zu Köln

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln  
In Vertretung

(Univ.-Prof. Dr. rer. nat. A. Freimuth)

(Prof. Dr. Ing. K. Becker)

**Anhang 1: Inhalte und Anforderungen der Module für den  
Masterstudiengang *Gender & Queer Studies* (1-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.09.2017**

*Erläuterung: Im Studiengang Gender & Queer Studies sind die drei Basismodule BM I-III (insgesamt 27 Leistungspunkte), zwei Schwerpunktmodule SM I - SM II (insgesamt 18 Leistungspunkte), vier der fünf Aufbaumodule AM I-V (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (9 Leistungspunkte) zu studieren. Das Modul Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-BM I	Einführung in die Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Klausur, 90min	3	P	9 LP	7%
						Vorlesung 2 (VL 2))	Studienleistung					
MA-GQ-BM II	Zentrale Konzepte der Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit	3	P	9 LP	7%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung					
MA-GQ-BM III	Methoden und Vermittlung	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Vortrag mit Ausarbeitung	3	P	9 LP	7%
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 oder S 2 oder S 3 <sup>1</sup>					
						Seminar 2 (S 2)						
						Seminar 3 (S 3)						

<sup>1</sup> Es ist eines von drei Seminaren (S 1, S 2, S 3) zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
											9 LP	36 LP		
MA-GQ-AM I	Vergeschlechtlichtes Wissen und Bildung	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halbjährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit	3	WP <sup>2</sup>	9 LP	36 LP	7%	
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung							
MA-GQ-AM II	Körper, Sexualität und Bewegung	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halbjährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag	3		9 LP		36 LP	7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung							
MA-GQ-AM III	Repräsentation, Ästhetik, Konstruktion und Medialisierung	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halbjährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit	3		9 LP		36 LP	7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung							
MA-GQ-AM IV	Sozialpolitik und Sozialökonomie	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halbjährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit	3		9 LP		36 LP	7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung							
MA-GQ-AM V	Globale Transformationen, sozio- kulturelle und rechtliche Ungleichheiten	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halbjährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag	3		9 LP		36 LP	7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung							

<sup>2</sup> Es sind vier der fünf Aufbaumodule AM I-V zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-SM I	Studienprojekt I	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar (S)	Studienleistung	kombiniert, Projektarbeit (Projektskizze / Präsentation)	3	P	9 LP	7%
MA-GQ-SM II	Studienprojekt II	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs und SM I	WiSe	jährlich	1 Sem.	-	-	kombiniert, Projektarbeit (Projektdokumentation / Präsentation)	3	P	9 LP	14%
MA-GQ-EM	Kolloquium	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	3 Sem.	Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 1 (K 1) TP	Studienleistung	Portfolio (unbenotet)	keine	P	9 LP	0 %
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 2 (K 2) TP	Studienleistung					
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 3 (K 3) TP	Studienleistung					
MA-GQ-MA <sup>3</sup>	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss BM I, II und III, SM I und II, zwei AMs	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Sem.	Kolloquium	Studienleistung	Portfolio (unbenotet)	2	P	3 LP	30%
						-	-	schriftlich, Masterarbeit			27 LP	

<sup>3</sup> Siehe § 20 Abs. 1 Satz 7 und 8.

**Anhang 2: Empfohlener Studienplan zur Prüfungsordnung für den  
 Masterstudiengang *Gender & Queer Studies* (1-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der  
 Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.09.2017**

1. Sem.	<b>BM I (9 LP)</b>	<b>BM II (9 LP)</b>	<b>BM III (9 LP)</b>	<b>EM (9 LP)</b>	30 LP
2. Sem.	<b>AM (9 LP)</b>	<b>AM (9 LP)</b>	<b>SM I (9 LP)</b>		30 LP
3. Sem.	<b>AM (9 LP)</b>	<b>AM (9 LP)</b>	<b>SM II (9 LP)</b>		30 LP
4. Sem.	<b>Masterarbeit und Masterkolloquium</b>				30 LP